

## Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen

Der Markt Tussenhausen erlässt aufgrund des Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen.

### § 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Tussenhausen erhebt für die Leistungen des Jugendmusikwerkes Gebühren. Die Jahresgebühren für ein Schuljahr werden in Monatsraten erhoben.
- (2) Entsprechendes gilt auch für die Gebühren für ein Teilschuljahr, z.B. bei Aufnahme im laufenden Schuljahr.

### § 2 Gebühren

- (1) Für den Unterricht am Jugendmusikwerk Tussenhausen wird eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr allein berechtigt zum Besuch eines Kurses in den Abteilungen Grundfächer sowie Instrumentalunterricht.

### § 3 Gebührensätze

- (1) Gebühr für Grundfächer

		Jahresgebühr	Monatsgebühr
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	276,00 €	23,00 €
Musikalische Grundausbildung mit Blockflöte	45 Minuten	276,00 €	23,00 €

- (2) Gebühr für Instrumentalunterricht

		Jahresgebühr	Monatsgebühr
Einzelunterricht	30 Minuten	828,00 €	69,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.428,00 €	104,00 €
Zweier-Gruppe	30 Minuten	456,00 €	38,00 €
Zweier-Gruppe	45 Minuten	672,00 €	56,00 €
Dreier-Gruppe	45 Minuten	480,00 €	40,00 €
Dreier-Gruppe	60 Minuten	624,00 €	52,00 €
Ensemble	30 Minuten	144,00 €	12,00 €
Ensemble	45 Minuten	204,00 €	17,00 €
Ensemble	60 Minuten	276,00 €	23,00 €

### § 4 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Das Unterrichtsjahr dauert vom 01. September bis 31. August des Folgejahres.
- (2) Jeder Schüler erhält in diesem Zeitraum 36 Unterrichtsstunden.
- (3) In den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen, findet kein Unterricht statt. Ausnahmen in Absprache mit der Lehrkraft sind möglich.
- (4) Unterrichtsvertrag und Gebührenschuld können durch das Jugendmusikwerk Tussenhausen aufgehoben werden, wenn der Schüler aus weder von ihm selbst noch von seinem Erziehungsberechtigten vertretenden Gründen den Unterricht nicht wahrnehmen kann.

### § 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer laut Unterrichtsvertrag Anspruch auf Unterricht hat. Bei Minderjährigen haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

### § 6 Änderungen und Unterrichtsausfälle

- (1) Bei einer Neuanschreibung besteht eine Probezeit von 3 Unterrichtseinheiten, die ab der ersten Unterrichtseinheit berechnet wird. Bei Kündigungen des Unterrichtsvertrages während der Probezeit sind die Gebühren für den Monat der Neuanschreibung zu entrichten.
- (2) Vom Schüler verursachte Unterrichtsausfälle begründen keinen Anspruch auf Rückgabe der Unterrichtsgebühren. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag hin zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei längerer Erkrankung (mehr als drei Wochen), den/die jeweilige(n) Musiklehrer/in zu verständigen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich 2 Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Dadurch entsteht eine Mindestanzahl von 34 Unterrichtsstunden. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
- (4) Kann der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung nicht im Präsenzunterricht stattfinden, so wird dieser online via Videokonferenz erteilt. Sollte der Schüler nicht über die technischen Voraussetzungen (Mobiltelefon, Laptop, Tablet) dafür verfügen, ruht der Unterrichtsvertrag bis Präsenzunterricht wieder möglich ist.
- (5) Es finden pro Schuljahr bis zu zwei Vorspielstunden („Musizierstunden“) statt. Diese geben jedem Schüler die Möglichkeit das eigene Können vor Publikum zu präsentieren. Eine Musizierstunde ist als reguläre Unterrichtsstunde anzusehen und ersetzt eine Unterrichtseinheit.
- (6) Gebührenerhöhungen wegen unausweichlicher Veränderungen während des Schuljahres (z.B. Verkleinerung der Gruppe) müssen von den Gebührenschuldern getragen werden.
- (7) Wenn ein Schüler während des Schuljahres ohne Genehmigung der Leitung das Jugendmusikwerk verlässt, kann die ganze jährliche Unterrichtsgebühr, soweit sie noch nicht bezahlt ist, eingehoben werden. Gewährte Ermäßigungen werden nicht rückgängig gemacht.

### § 7 Gebührenermäßigungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder aus einer Familie das Jugendmusikwerk Tussenhausen, so werden für das erste (älteste) Kind der volle Betrag, für das zweite Kind 25% Ermäßigung und für das dritte Kind 50% Ermäßigung berechnet.

### § 8 Fälligkeit

- (1) Die Gebührensuld wird zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig. In der Regel werden die Gebühren monatlich per Lastschrift abgebucht.
- (2) Bei Zahlungsverzug können die Gebühren für das ganze Schuljahr im Voraus abverlangt werden.
- (3) Die Gebühren werden in regelmäßigen Abständen angepasst.

### § 9 Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31. August) möglich.
- (2) Kündigungsfrist für das kommende Schuljahr ist der 1. Juli. Die Kündigung muss der Gemeinde Tussenhausen schriftlich vorliegen.
- (3) Wird der Unterricht nach der Probezeit nicht fortgeführt, muss die Kündigung vor der vierten Unterrichtseinheit schriftlich der Gemeinde vorliegen.

### § 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch des Jugendmusikwerkes Tussenhausen vom 02.06.2022 außer Kraft.

Tussenhausen, den 07.02.2024

  
Johannes Ruf  
Erster Bürgermeister

